

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Sie dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitzums der Halterin oder des Halters nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.

Gefährliche Hunde darf nur halten, wenn eine Erlaubnis durch die zuständige Behörde erteilt worden ist.

Erforderliche Unterlagen zur Erteilung einer Haltererlaubnis nach § 3 HundeVO:

- ☐ Antrag für die Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes
- ☐ Personalausweis (Volljährigkeit)
- ☐ Führungszeugnis (Belegart 0)
(zu beantragen im Stadtbüro Mörfelden-Walldorf; Verwendungszweck „Halten eines gefährlichen Hundes“)
- ☐ Hundeanmeldung (im Steueramt Rathaus Walldorf)
- ☐ Sachkundebescheinigung (ab 15 Monate) nach § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO
(auch für die Aufsichtspersonen)
- ☐ Wesensprüfung (ab 15 Monate) nach § 7 HundeVO
- ☐ Artgerechte Haltung (ohne positivem Wesenstest)
- ☐ Bescheinigung Tierhalterhaftpflicht
- ☐ Zahlung Hundesteuer
- ☐ Farbfoto des Hundes

Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Erlaubnis:

vorläufige Halteerlaubnis	75,00 Euro
befristete Haltererlaubnis (4 Jahre)	150,00 Euro
unbefristete Haltererlaubnis	175,00 Euro
Änderung der Erlaubnis (Aufsichtspersonen oder Adressänderungen)	25,00 Euro
Ausstellung Hunderausweis	5,00 Euro